

1971	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1971	Nr. 56
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 71	Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung 9501-13	833
21. 6. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) 9241-14	836
14. 6. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1303 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957) 820-1, 100-1	837

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30	838
Verkündungen im Bundesanzeiger	838
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	839

Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung

Vom 8. Juni 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), auf Grund der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölggesetz) vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, wird verordnet:

Artikel 1

Die Moselschiffahrtpolizeiverordnung wird in der anliegenden, von der Moselkommission beschlossenen Fassung*) auf der Bundeswasserstraße Mosel und vorbehaltlich abweichender hafenspolizeilicher Vorschriften in den zu ihr gehörenden bundeseigenen Häfen in Kraft gesetzt.

*) Diese Fassung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Artikel 2

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde im Sinne der Moselschiffahrtpolizeiverordnung die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Diese wird ermächtigt, Anordnungen im Sinne des § 1.22 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung zu erlassen und die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen zu übertragen.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 4.01 Nr. 1 und des § 6.33 Nr. 1 Buchstabe a der Moselschiffahrtpolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.10 Nr. 2, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14 und 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, §§ 1.19 und 1.20 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind neben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeikräfte der Länder.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind die für das Wasser zuständigen Behörden.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind die für die Schiffsuntersuchung zuständigen Behörden.

Artikel 3

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Altölgesetz) auch die von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Altölgesetz).

Artikel 4

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften der Moselschiffahrtpolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Artikel 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Moselschiffahrtpolizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Moselschiffahrtpolizeiverordnung das Ölkontrollbuch nicht ordnungsgemäß ausfüllt, entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung Rückstände von Öl und flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht abgibt oder entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch nicht an Bord hat, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 Altölgesetz.

Artikel 6

Die Artikel 23 und 84 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen — Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), eingeführt auf den Bundeswasserstraßen mit Ausnahme des Rheins und der Donau durch Verordnung vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734) — sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1.01 Buchstabe p, des § 7.09 Nr. 1 Buchstabe b und der Anlagen 9, 10 und 11 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung wird durch besondere Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr bestimmt.

(2) Bis zum Erlaß der nach § 1.01 Buchstabe q der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vorgesehenen Vorschriften über die Stärke der Lichter gelten als „starkes Licht“, „helles Licht“ und „gewöhnliches Licht“ ein Licht, das in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa drei, zwei bzw. einen Kilometer sichtbar ist.

(3) Bis zu der nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vorgesehenen Zulassung der Baumuster von Schallgeräten müssen die Frequenzen der Töne nach § 6.35 Nr. 2 Buchstabe a der Moselschiffahrtpolizeiverordnung zwischen 165 und 297 Hertz liegen; zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muß ein Zwischenraum von mindestens zwei ganzen Tönen liegen.

(4) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung über das Inkrafttreten der Anlagen 9, 10 und 11 gelten diese Anlagen in folgender Fassung:

„Anlage 9

Beförderung feuergefährlicher Stoffe

Die Bestimmungen der §§ 3.14, 3.21, 3.32 und 3.37 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten feuergefährlichen Stoffe anzuwenden, wenn die für die einzelnen Stoffe angegebenen Mindestmengen überschritten werden:

Feuergefährlicher Stoff	Mindestmenge
1. Stoffe der Gefahrenklasse K0	5 t
2. Stoffe der Gefahrenklasse K1	5 t
3. Stoffe der Gefahrenklasse K2	25 t
4. Roherdöl und dessen Destillationsprodukte, soweit sie mit Wasser in beliebigem Verhältnis mischbar sind	5 t
5. alle aus Teer oder Teerölen bereiteten flüchtigen Stoffe	5 t
6. Schwefeläther, Kollodium, Schwefelkohlenstoff	5 t
7. rote rauchende Salpetersäure	5 t
8. weißer und gelber sowie roter (amorpher) Phosphor	5 t
9. Calciumcarbid	5 t
10. Aceton	5 t
11. Äthylalkohol (Äthanol, gewöhnlicher Spiritus), Propylalkohol, Isopropylalkohol	5 t

Anlage 10

Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen

Die Bestimmungen der §§ 3.15, 3.22, 3.33 und 3.38 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten

explosionsgefährlichen Stoffe anzuwenden, wenn die für die einzelnen Stoffe angegebenen Mindestmengen überschritten werden:

Stoff	Mindestmenge
1. Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände	5 kg
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen geladene Gegenstände	10 kg
3. Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern	15 kg

Anlage 11

Beförderung von Ammoniak und anderen gleichgestellten Stoffen

Die Bestimmungen der §§ 3.15, 3.22, 3.33 und 3.38 sind bei der Beförderung von Ammoniak und anderen nachstehend genannten Stoffen anzuwenden,

wenn die für die einzelnen Stoffe angegebenen Mindestmengen überschritten werden:

Stoff	Mindestmenge
1. Ammoniak	5 t
2. Brom	5 t
3. Acrylnitril	5 t"

(5) Mit Ablauf des 30. Juni 1971 tritt die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 19. Mai 1964 nebst der ihr als Anlage beigefügten Moselschiffahrtpolizeiverordnung (Bundesgesetzbl. II S. 585, 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 2601), außer Kraft.

(6) Die auf Grund der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 19. Mai 1964 erlassenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen und Verordnungen bleiben in Kraft, bis ihre Geltung durch Zeitablauf endet oder bis die zuständige Behörde sie aufhebt.

Bonn, den 8. Juni 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle
von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes
(Freistellungs-Verordnung GüKG)**

Vom 21. Juni 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1022) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Beförderung von Müll und Fäkalien sowie von Abfällen zur Beseitigung z. B. durch Ablagerung oder Verbrennung,“.

2. In Nummer 15 werden die Worte „Instandsetzungs- oder Montagearbeiten“ durch die Worte „Instandsetzungs-, Montage-, Demontage- oder Überprüfungsarbeiten“ ersetzt.

3. In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

4. Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 und 19 eingefügt:

„18. die Beförderung von Knochen und ungegerbten Hautabfällen sowie von tierischen Rohfetten als Schlachtabfall, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind,

19. die Beförderung in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 1971 — 1 BvL 9/68 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Stuttgart, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Es ist mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar, daß § 1303 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) dem Witwer einer Versicherten einen Anspruch auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen wegen nicht erfüllter Wartezeit auch dann nicht gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 22. Juni 1971

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 71	Gesetz betreffend die Änderung vom 28. September 1970 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	849
24. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	852
2. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	853
2. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	854
3. 6. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	855
3. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	855

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 6. 71 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1971 für Werkblei 613-4-7	110 22. 6. 71	23. 6. 71
7. 6. 71 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar 9500-1	110 22. 6. 71	23. 6. 71
21. 6. 71 Verordnung TSF Nr. 3/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	111 23. 6. 71	1. 7. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1158/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 6. 71	L 122/1
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1159/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 6. 71	L 122/3
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1160/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 6. 71	L 122/5
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1161/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	4. 6. 71	L 122/7
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1162/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	4. 6. 71	L 122/10
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1163/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	4. 6. 71	L 122/12
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1164/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 6. 71	L 122/14
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1165/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 6. 71	L 122/16
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1166/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 6. 71	L 122/18
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1167/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 6. 71	L 122/19
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1168/71 der Kommission zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69	4. 6. 71	L 122/22
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1170/71 des Rates über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2	5. 6. 71	L 123/3
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1171/71 des Rates über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	5. 6. 71	L 123/4
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1173/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 6. 71	L 123/7
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1174/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 6. 71	L 123/9
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1175/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 6. 71	L 123/13
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1176/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 6. 71	L 123/14
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1177/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	5. 6. 71	L 123/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1178/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 6. 71	L 123/17
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1179/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der privaten Lagerhaltung von Butter und Rahm	5. 6. 71	L 123/18
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1180/71 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1971/1972	5. 6. 71	L 123/19
4. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1181/71 der Kommission zur endgültigen Festsetzung des seit 31. März 1971 vorläufig festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen	5. 6. 71	L 123/20
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1185/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 6. 71	L 124/9
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1186/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 6. 71	L 124/11
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1187/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 6. 71	L 124/13
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1188/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 6. 71	L 124/14
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1189/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	8. 6. 71	L 124/15
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1190/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 6. 71	L 125/1
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1191/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 71	L 125/3
Andere Vorschriften		
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1169/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1572/70 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	5. 6. 71	L 123/1
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1172/71 des Rates zur Aufstellung der Grundregeln für die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Flachs- und Hanffasern	5. 6. 71	L 123/7
3. 6. 71 Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine	8. 6. 71	L 124/1
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1183/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und raffiniertes Blei der Tarifstelle 78.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs (1971)	8. 6. 71	L 124/3
3. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1184/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs (1971)	8. 6. 71	L 124/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 1/2 %.